



Brüssel, den 1. Juli 2025
(OR. en)

11115/25

ECOFIN 939
UEM 382

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 30. Juni 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 317 final

Betr.: BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT
Zwischenbericht über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 317 final.

Anl.: COM(2025) 317 final

11115/25

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.6.2025
COM(2025) 317 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**Zwischenbericht über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom
29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die
Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten**

{SWD(2025) 161 final}

DE

DE

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

Zwischenbericht über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten

1. EINFÜHRUNG

Die Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten¹ trat im Dezember 2011 in Kraft. Sie war wichtiger Bestandteil des als „Sechserpaket“ bekannten Legislativpakets zur Stärkung der wirtschaftspolitischen Steuerung. Mit der Richtlinie wurden erstmals Mindestanforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der EU-Mitgliedstaaten festgelegt. Wie in der Richtlinie vorgesehen, wurde das gesamte System der wirtschaftspolitischen Überwachung unter Berücksichtigung der seit 2011 gewonnenen Erfahrungen unlängst einer Überprüfung unterzogen, die in der am 30. April 2024 in Kraft getretenen Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts mündete. In diesem Zusammenhang wurde die Richtlinie 2011/85/EU des Rates durch die Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates² geändert.

Mit der Richtlinie 2011/85/EU wurden Mindestanforderungen an Systeme des öffentlichen Rechnungswesens und der statistischen Berichterstattung, Vorschriften und Verfahren zur Erstellung von Prognosen für die Haushaltsplanung, länderspezifische numerische Haushaltsregeln, mittelfristige Haushaltsrahmen und Mechanismen zur Regelung der Finanzbeziehungen zwischen Behörden in den verschiedenen Teilektoren des Staates eingeführt. Bei der Überprüfung wurden alle diese Bestimmungen daraufhin untersucht, ob sie nach wie vor relevant sind und wie beabsichtigt verstanden und angewandt werden, und außerdem neue Entwicklungen berücksichtigt. So haben insbesondere unabhängige finanzpolitische Institutionen seit 2011 erheblich an Bedeutung und die haushaltspolitischen Auswirkungen des Klimawandels zunehmend an Dringlichkeit gewonnen. Die Richtlinie (EU) 2024/1265 mit den daraus resultierenden Änderungen an der Richtlinie 2011/85/EU muss von den EU-Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2025 in nationales Recht umgesetzt werden.

In Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/1265 heißt es: „Die Kommission erstellt einen Zwischenbericht über die Fortschritte bei der Durchführung der wichtigsten Bestimmungen dieser Richtlinie auf der Grundlage einschlägiger Informationen aus den Mitgliedstaaten, der dem Europäischen Parlament und dem Rat bis 30. Juni 2025 vorgelegt wird.“ Zu diesem Zweck übermittelte die Kommission dem Wirtschafts- und Finanzausschuss (Stellvertreter) im März 2025 einen Fragebogen, der den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gab, Einzelheiten zu den bestehenden Maßnahmen, bereits eingeleiteten Reformen und spezifischen Plänen vorzulegen. Dementsprechend stützt sich dieser Zwischenbericht in erster Linie auf die von

¹ ABI. L 306 vom 23.11.2011, S. 41.

² [Verordnung \(EU\) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 und Verordnung \(EU\) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung \(EG\) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit sowie Richtlinie \(EU\) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten.](#)

den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen. Bis April 2025 hatten die meisten Mitgliedstaaten ihre Beiträge eingereicht³. Detaillierte *Länderdatenblätter* sind in der beigefügten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2025) 161) enthalten.

Zweck dieses Zwischenberichts ist es, das Europäische Parlament, den Rat und die breite Öffentlichkeit über die Fortschritte bei der Umsetzung der Änderungen der Richtlinie 2011/85/EU zu unterrichten. Er sollte daher nicht als Bewertung der Konformität nationaler Bestimmungen mit der geänderten Richtlinie verstanden werden, die erst nach Ablauf der Umsetzungsfrist im Einklang mit dem EU-Recht durchgeführt wird. Der Übersichtlichkeit halber ist Abschnitt 2 dieses Berichts in fünf Unterabschnitte gegliedert, die den Hauptbereichen der Änderungen der Richtlinie entsprechen, gefolgt von einer Schlussfolgerung, in der die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst sind.

2. FORTSCHRITTE BEI DER UMSETZUNG DER WICHTIGSTEN BESTIMMUNGEN DER RICHTLINIE

2.1 Änderungen an Bestimmungen über Rechnungswesen, Statistik und Transparenz (Artikel 3 und Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie 2011/85/EU)

Eine solide Haushaltspolitik setzt eine solide Finanzberichterstattung voraus. Umfassende, zeitnahe und genaue Informationen über den Haushaltsvollzug sind für die politischen Entscheidungsträger unverzichtbar, da sie die korrekte Ausführung von Haushalten, die zeitnahe Überwachung etwaiger Abweichungen von den Plänen und eine aktuelle Haushaltsplanung gewährleisten. Eine umfassende und kohärente Berichterstattung über die öffentlichen Finanzen erfordert Transparenz in Bezug auf Elemente, die sich möglicherweise direkt oder indirekt auf den Haushaltsplan auswirken: Dazu können beispielsweise Einrichtungen und Fonds zählen, die in den regulären Haushalten nicht erfasst sind, aber zum Staatssektor gehören, sowie Steuerausgaben und Eventualverbindlichkeiten.

Mit den Änderungen an der Richtlinie 2011/85/EU in diesem Bereich wurde hauptsächlich die öffentliche Verfügbarkeit von Haushaltsdaten für alle Teilsektoren des Staates im Sinne des ESVG 2010 geändert. Insbesondere wurden monatliche und vierteljährliche Haushaltsdaten auf Kassenbasis (oder gleichwertige Daten aus dem öffentlichen Rechnungswesen) durch vierteljährliche Daten zum Schuldenstand und zum Defizit für alle Teilsektoren des Staates ersetzt. Wenn ein Mitgliedstaat jedoch über integrierte, umfassende und auf nationaler Ebene harmonisierte Systeme der periodengerechten Rechnungsführung verfügt, werden keine vierteljährlichen Defizitdaten nach Teilsektoren verlangt. Die verbleibenden Änderungen betreffen hauptsächlich Klarstellungen und Aktualisierungen des Wortlauts aufgrund der Erfahrungen mit der Auslegung der Richtlinie seit 2011.

In Bezug auf die geänderten Meldeintervalle für bestimmte Haushaltsdaten (die wichtigste Veränderung, die durch die Änderungen an Artikel 3 Absatz 2 eingeführt wurde), die auch von der Prävalenz der periodengerechten Rechnungsführung abhängen, ist ein Drittel der Mitgliedstaaten der Ansicht, dass dies vollständig umgesetzt wurde, und ein weiteres Drittel betrachtet dies als teilweise umgesetzt. Zwar geben nicht alle betreffenden Befragten an, ob sie beabsichtigen, die neue Anforderung durch die Meldung vierteljährlicher Defizitdaten oder unter Bezugnahme auf den Reifegrad ihres periodengerechten Rechnungsführungssystems zu erfüllen, doch auf beide Optionen entfällt jeweils etwa ein Fünftel der Mitgliedstaaten. Die

³ Sechs Mitgliedstaaten haben im Mai 2025 Bericht erstattet.

übrigen Befragten konzentrieren sich mehr auf das geplante Verfahren, indem sie teils konkrete zu ändernde Gesetze anführen, teils weniger detaillierte Angaben machen.

Die präzisierte Anforderung, dass die Mitgliedstaaten auch im Rahmen der mehrjährigen Haushaltsprozesse Informationen zu den Einrichtungen und Fonds, die in den regulären Haushalten nicht erfasst sind, aber zum Staatssektor gehören, veröffentlichen und deren kombinierte Auswirkungen auf die gesamtstaatlichen Haushaltssalden angeben müssen (Artikel 14 Absatz 1), betrachtet ein Drittel der Mitgliedstaaten als bereits abgedeckt. Unter den übrigen Befragten plant etwa ein Fünftel der Mitgliedstaaten spezifische Maßnahmen, während ein weiteres Fünftel die Notwendigkeit dazu noch bewerten will.

Für kleinere Änderungen an Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 1 wird gemeldet, dass sie keine spezifischen Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften erfordern.

Darüber hinaus heißt es in Artikel 16 Absatz 1 der geänderten Richtlinie: „Bis zum 31. Dezember 2025 und danach alle fünf Jahre berichtet die Kommission über den Sachstand a) des öffentlichen Rechnungswesens des Staatssektors in der Union, wobei sie die Fortschritte berücksichtigt, die seit ihrer im Jahr 2013 vorgenommenen Bewertung der Frage erzielt wurden, ob die internationalen Rechnungsführungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor (‘International Public Sector Accounting Standards’) für die Mitgliedstaaten geeignet sind“. In diesem Zusammenhang wird durch die Anforderung, diesen Bericht vor Ende 2025 zu veröffentlichen, ferner betont, wie wichtig es ist, das Vorhandensein und die Entwicklung eines soliden periodengerechten öffentlichen Rechnungswesens in der EU zu überwachen.

2.2 Neue Bestimmungen über unabhängige finanzpolitische Institutionen (Artikel 2 und 8a der Richtlinie 2011/85/EU)

Seit Inkrafttreten der Richtlinie 2011/85/EU haben unabhängige finanzpolitische Institutionen erheblich an Bedeutung gewonnen. Seit 2011 fordert die Richtlinie, dass unabhängige Einrichtungen oder Einrichtungen, deren funktionelle Eigenständigkeit gegenüber den Haushaltsbehörden des Mitgliedstaats gegeben ist, die Einhaltung der länderspezifischen numerischen Haushaltsregeln durch die Mitgliedstaaten überwachen. 2012 umfassten die gemeinsamen Grundsätze für nationale Haushaltsskorrekturmechanismen (die durch Titel III, den „fiskalpolitischen Pakt“ des zwischenstaatlichen Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion, eingeführt wurden) bestimmte Mindestanforderungen an unabhängige Überwachungseinrichtungen. Später wurde in der für das Euro-Währungsgebiet geltenden Verordnung 2013/473/EU gefordert, dass diese Einrichtungen die makroökonomischen Prognosen, die der jährlichen und mittelfristigen Haushaltsplanung zugrunde liegen, erstellen oder befürworten.

Mit den Änderungen an der Richtlinie 2011/85/EU werden all diese bestehenden Elemente zusammengeführt und für alle EU-Mitgliedstaaten anwendbar gemacht. Einige Vorkehrungen für die Unabhängigkeit werden verschärft und verbessert (z. B. Betonung der Kommunikationskapazität von unabhängigen finanzpolitischen Institutionen, Forderung nach stabilen Ressourcen und zeitnahem Zugang zu Informationen sowie regelmäßige externe Evaluierung der unabhängigen finanzpolitischen Institutionen). Einige neue Aufgaben hängen mit dem reformierten Stabilitäts- und Wachstumspakt zusammen. Zu den weiteren neuen Aufgaben gehören die Bewertung der Einheitlichkeit, Kohärenz und Wirksamkeit des nationalen Haushaltsrahmens und die Teilnahme an Anhörungen und Erörterungen im Parlament auf Einladung. Schließlich wird für die nationalen Behörden in Bezug auf die Bewertung von unabhängigen finanzpolitischen Institutionen das „Comply-or-explain“-Prinzip eingeführt, d. h., sie müssen diesen Bewertungen nachkommen oder erläutern, warum sie ihnen nicht nachkommen.

Es überrascht nicht, dass alle Mitgliedstaaten bereits einige oder sogar viele der Änderungen zu unabhängigen finanzpolitischen Institutionen in nationales Recht übernommen haben, da in den Änderungen in gewissem Umfang bestehende Bestimmungen im Zusammenhang mit dem EU-Recht oder dem fiskalpolitischen Pakt zusammengefasst werden. Polen ist ein Sonderfall, da das Land noch nicht über eine unabhängige finanzpolitische Institution verfügt; allerdings sind die einschlägigen Rechtsvorschriften nach Angaben Polens im Januar 2025 in Kraft getreten, und die unabhängige finanzpolitische Institution soll bis zum 1. Januar 2026 eingerichtet sein.

Die in Artikel 8a Absätze 3 und 4 verankerten Vorschriften zur Sicherung der Unabhängigkeit sind bei einem Drittel der Mitgliedstaaten nach eigener Ansicht bereits im nationalen Recht vorhanden, während mehr als ein Drittel noch gewisse weitere Maßnahmen für erforderlich hält. Eine Ausnahme bildet die neue Verpflichtung, die unabhängigen finanzpolitischen Institutionen regelmäßig externen Evaluierungen zu unterziehen, wofür nur sehr wenige Mitgliedstaaten nach eigenen Angaben über die erforderlichen Rechtsvorschriften verfügen. In mehreren Fällen wurde angegeben, dass die gängige Praxis den neuen Anforderungen entspreche. Eine rechtliche Kodifizierung sei allerdings noch erforderlich.

Was die Aufgaben der unabhängigen finanzpolitischen Institutionen betrifft, so nutzen die Mitgliedstaaten die Umsetzung der Richtlinie dazu, gewisse institutionelle Strukturen oder die Basisrechtsakte zu präzisieren. Dies könnte erklären, warum mehr als ein Drittel der Mitgliedstaaten angibt, dass die Umsetzung für die derzeitigen rechtlichen Aufgaben der unabhängigen finanzpolitischen Institution (d. h. Erstellung oder Befürwortung makroökonomischer Prognosen, die der Haushaltsplanung zugrunde liegen, und Überwachung der Einhaltung der nationalen Haushaltsregeln) nicht vollständig ist. Ebenso müssen die rechtlichen Rahmenbedingungen häufig noch die neuen Aufgaben der unabhängigen finanzpolitischen Institutionen widerspiegeln, die in der präventiven und der korrekten Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts festgelegt sind. Dasselbe gilt für die Aufgabe, die Einheitlichkeit, Kohärenz und Wirksamkeit der nationalen haushaltspolitischen Rahmen regelmäßig zu bewerten.

In gleicher Weise muss das „Comply-or-explain“-Prinzip, auch wenn es in vielen Mitgliedstaaten bis zu einem gewissen Grad in Kraft ist (da es durch die gemeinsamen Grundsätze im Zusammenhang mit dem Fiskalpakt eingeführt wurde), im Einklang mit den Änderungen der Richtlinie noch für seine breitere Anwendung angepasst werden.

2.3 Änderungen der Bestimmungen über die mittelfristigen Haushaltsrahmen (Artikel 2, 9, 10 und 11 der Richtlinie 2011/85/EU)

Gemäß der Richtlinie 2011/85/EU müssen die Mitgliedstaaten einen glaubwürdigen, effektiven mittelfristigen Haushaltsrahmen festlegen, der es ihnen ermöglicht, die Finanzplanung über den Einjahreshorizont hinaus zu erweitern, was auf mittlere Sicht einer kohärenteren, wirksameren und potenziell ehrgeizigeren Politik zugutekommt. Der Rahmen muss mehrjährige Haushaltsziele in Kombination mit Projektionen für jeden wichtigen Einnahmen- und Ausgabenposten unter Annahme einer unveränderten Politik umfassen, wobei die mittelfristig geplanten Maßnahmen darzulegen sind, mit denen die Lücke zwischen den Projektionen unter Annahme einer unveränderten Politik und den politischen Zielen überbrückt werden soll. Darauf hinaus muss der Rahmen eine Bewertung enthalten, wie sich die geplanten politischen Maßnahmen voraussichtlich auf die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen auswirken werden.

Mit den Änderungen an der Richtlinie 2011/85/EU werden die Vorgaben für die Elemente des mittelfristigen Haushaltsrahmens verschärft, indem eine Beschreibung der geplanten

Reformen und Investitionen sowie eine Bewertung der Auswirkungen geplanter politischer Maßnahmen auf ein nachhaltiges und integratives Wachstum verlangt werden. Ferner wird klargestellt, dass die jährlichen Haushaltspläne mit der mittelfristigen Planung im Einklang stehen müssen.

Ein Viertel der Mitgliedstaaten gibt an, die in der Richtlinie festgelegte Definition der mittelfristigen Haushaltsrahmen bereits anzuwenden. Etwa ein Viertel der Befragten gibt an, dass die Umsetzung dieser Bestimmung beabsichtigt oder mit einem klaren Zeitplan vor oder bis Ende 2025 geplant ist. Ein weiteres Viertel der Mitgliedstaaten übermittelte keine Angaben dazu, wie der Stands der Umsetzung dieser Bestimmung eingeschätzt wird oder ob zusätzliche Maßnahmen notwendig sind.

Die Hälfte der Mitgliedstaaten meldet die vollständige oder teilweise Umsetzung der Bestimmung, wonach der nationale Rahmen auf umfassenden und transparenten mittelfristigen nationalen Haushaltszielen beruhen muss, die mit den geltenden länderspezifischen numerischen Haushaltsregeln und den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1263 im Einklang stehen. Mehr als ein Drittel der Befragten gab an, dass diese Bestimmungen noch nicht umgesetzt wurden.

Ebenso meldet mehr als ein Drittel der Mitgliedstaaten die vollständige oder teilweise Umsetzung der Bestimmung, eine Beschreibung der geplanten Reformen und Investitionen mit Auswirkungen auf nachhaltiges und integratives Wachstum aufzunehmen. Etwa ein Viertel der Befragten gibt an, dass die Umsetzung dieser Bestimmung beabsichtigt wird oder mit einem klaren Zeitplan vor oder bis Ende 2025 geplant ist.

In etwa einem Viertel der Fälle berichten die Mitgliedstaaten, dass es nationale Bestimmungen gibt, um die Auswirkungen der geplanten politischen Maßnahmen auf das nachhaltige und integrative Wachstum zu bewerten. Ein ähnlicher Anteil der Mitgliedstaaten gab an, dass diese Bestimmungen noch nicht umgesetzt wurden.

Dreizehn Mitgliedstaaten melden, dass sie die Bestimmung vollständig oder teilweise umgesetzt haben, um sicherzustellen, dass die jährlichen Haushaltsgesetze mittelfristig mit den nationalen Haushaltszielen im Einklang stehen. Zehn Mitgliedstaaten übermittelten entweder gar keine Informationen über den aktuellen Stand der Umsetzung dieser Anforderung oder gaben an, dass sie noch nicht umgesetzt wurde. Acht Mitgliedstaaten machten klare Angaben zu ihrem vorgesehenen Umsetzungszeitplan, während fünf andere noch einen Zeitplan festlegen müssen.

Die Klarstellungen zu Artikel 11 wurden von neun Mitgliedstaaten bereits vollständig oder teilweise umgesetzt; fünf Mitgliedstaaten gaben an, dass sie die Umsetzungsfrist Ende 2025 einhalten wollen.

2.4 Neue Bestimmungen über Berichtspflichten im Zusammenhang mit makrofiskalischen Risiken durch Naturkatastrophen und den Klimawandel (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 2011/85/EU)

Seit Inkrafttreten der Richtlinie 2011/85/EU sind die Auswirkungen des Klimawandels und von Naturkatastrophen auf die Haushaltspolitik immer deutlicher geworden. Beide Aspekte sind miteinander verknüpft, aber nicht deckungsgleich. Die Mitgliedstaaten werden von immer häufigeren und schwerwiegenderen Naturkatastrophen getroffen, die oft mit steigenden Temperaturen in Verbindung stehen und für die öffentlichen Haushalte zu erheblichen Kosten und Eventualverbindlichkeiten führen können. Ferner können

Haushaltskosten im Zusammenhang mit dem Klimawandel auch aus Maßnahmen für Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel resultieren.

Mit der Richtlinie (EU) 2024/1265 werden daher neue Anforderungen in die Richtlinie 2011/85/EU aufgenommen. Die Mitgliedstaaten werden nun aufgefordert, die Auswirkungen der geplanten politischen Maßnahmen auf die mittel- und langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu bewerten und dabei den aus dem Klimawandel erwachsenden makrofiskalischen Risiken in ihren Dokumenten zur mittelfristigen Haushaltsplanung Rechnung zu tragen. Sie müssen Informationen über Naturkatastrophen und klimabezogene Eventualverbindlichkeiten veröffentlichen und über die damit verbundenen Haushaltskosten Bericht erstatten. Angesichts der Komplexität dieser Aufgaben und der raschen Entwicklungen in diesem Bereich müssen all diese Anforderungen „so weit wie möglich“ erfüllt werden. Für die Umsetzung werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, Bestimmungen in ihre nationalen Rechtsvorschriften aufzunehmen, die die erforderliche Bewertung und Berichterstattung gewährleisten.

Nur wenige nationale haushaltspolitische Rahmen enthalten bereits ganz oder teilweise Bestimmungen, die dafür sorgen, dass die makrofiskalischen Risiken des Klimawandels und seine Auswirkungen auf Umwelt und Verteilungseffekte bei der Bewertung der Auswirkungen der geplanten mittelfristigen politischen Maßnahmen auf die mittel- und langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen berücksichtigt werden. Gleichzeitig macht mehr als ein Drittel der Befragten Angaben zum Zeitplan für die Annahme solcher Bestimmungen im nationalen haushaltspolitischen Rahmen. Ein ähnliches Bild ergibt sich für die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen über katastrophen- und klimabezogene Eventualverbindlichkeiten und Haushaltskosten, die aufgrund von Naturkatastrophen und klimabedingten Schocks entstehen.

2.5 Änderungen zur Klarstellung (Artikel 2, 3, 4, 5, 6 und 7 der Richtlinie 2011/85/EU)

Seit Inkrafttreten der Richtlinie 2011/85/EU hat sich in der Praxis gezeigt, dass einige Konzepte und Begriffe auf unterschiedliche Weise verstanden wurden oder von mehr Klarheit oder Aktualisierungen profitieren würden. So wurde beispielsweise ein Verweis auf den ESVG-95-Standard (im früheren Artikel 3 Absatz 1) durch einen dynamischeren Verweis ersetzt. Bei den meisten dieser Klarstellungen wurden die Mitgliedstaaten hauptsächlich aufgefordert, zu prüfen, ob ihre nationalen Haushaltsgesetze ebenfalls entsprechende Änderungen erfordern würden.

Die Hälfte der Mitgliedstaaten ist der Ansicht, dass die Änderungen zur Klarstellung bereits vollständig durch ihre nationalen Rechtsvorschriften abgedeckt sind. Ein weiteres Viertel weist darauf hin, dass die Klarstellungen zwar weitgehend abgedeckt sind, jedoch noch einige Änderungen an spezifischen nationalen Bestimmungen erforderlich seien. Ein anderes Viertel berichtet allgemein über den Umsetzungsprozess oder verweist auf laufende Bewertungen.

3. SCHLUSSFOLGERUNG

Insgesamt meldeten die Mitgliedstaaten uneinheitliche Fortschritte bei der Umsetzung der Richtlinienänderungen. Dementsprechend waren die Angaben zu den bereits unternommenen Umsetzungsschritten sehr unterschiedlich, sowohl inhaltlich als auch mit Blick auf die spezifischen änderungsbedürftigen Rechtsakte. Im Allgemeinen fehlt ein klarer Zeitplan für die verbleibenden Schritte.

Die meisten Mitgliedstaaten, die speziell über die Umsetzung der Änderungen in Bezug auf Statistik, Rechnungswesen und Transparenz berichten, geben an, dass die Anforderungen entweder erfüllt oder fast erfüllt sind, während für mehrere Mitgliedstaaten nur wenige Einzelheiten verfügbar sind.

Bei den unabhängigen finanzpolitischen Institutionen, die durch ähnliche, aber nicht identische Bestimmungen unterstützt werden, die seit 2011 für alle oder die meisten Mitgliedstaaten gelten, sind Fortschritte zu verzeichnen. Einige Bestimmungen der Richtlinie bedürfen jedoch nach wie vor einer sorgfältigen Prüfung durch die Mitgliedstaaten, um zu bewerten, ob Maßnahmen zu ihrer Umsetzung in nationales Recht erforderlich sind. Einige positive Elemente in Bezug auf die Unabhängigkeit sind in manchen Fällen eher gängige Praxis und würden eine rechtliche Kodifizierung erfordern. Insbesondere neue Elemente wie die Betonung der Kommunikationskapazität oder die externe Evaluierung der unabhängigen finanzpolitischen Institutionen erfordern häufig noch rechtliche Schritte.

Während viele Mitgliedstaaten berichten, dass die Definition des mittelfristigen Haushaltsrahmens im Einklang mit der geänderten Richtlinie steht, sind in den meisten Mitgliedstaaten noch einige Anpassungen geplant oder erforderlich, um den Rahmen zu stärken und die Kohärenz mit dem EU-Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung in Bezug auf die neue Verordnung über die präventive Komponente und die geänderte Verordnung über die korrektive Komponente sicherzustellen.

Die neuen klimabezogenen Bestimmungen müssen noch weitgehend angegangen werden, und die Mitgliedstaaten müssen noch einen Zeitplan dafür festlegen.

Die Kommission wird die Umsetzung der Richtlinie für die Abschnitte, für die sie zuständig ist, weiter fortführen. Nach Ablauf der Umsetzungsfrist wird sie eine umfassende Konformitätsbewertung gemäß den üblichen EU-Verfahren durchführen.